

Untersuchung des Doz. Dr. Egon Bersa: „Zur Kultur- und Ernährungsphysiologie der Gattung Pilobolus.“

Das korresp. Mitglied Prof. Dr. Stefan Meyer übersendet eine vorläufige Mitteilung, betitelt: „Mitteilungen des Instituts für Radiumforschung, Nr. 228 b.“ — Karl Przibram: „Verfärbung durch Radiumstrahlen und Rekristallisation des Steinsalzes.“

Die Versuche führten zur Feststellung neuer Tatsachen, die in folgenden Sätzen zusammengefaßt werden können: 1. Vor 2 Jahren partiell schwach gepreßte Stücke zeigen, neuerlich bestrahlt, noch immer an den gepreßten Stellen stärkere Gelbfärbung. — 2. Vor 2 Jahren stark gepreßte Stücke zeigen, neuerlich bestrahlt, Gelbfärbung wie ungepreßte Stücke; dagegen werden frisch gepreßte Stücke bald schwarz bzw. im Lichte blau. — 3. Frisch gepreßte Stücke, lange einer intensiven Radiumbestrahlung unterworfen, werden erst schwarz, nach 1—2 Monaten zeigen aber gewisse Stücke gelbliche Stellen, die sich täglich mehr ausdehnen, bis das ganze Stück, ausgenommen der Rand, gelb gefärbt ist. — 4. Bei Unterbrechung der Radiumbestrahlung schreitet die einmal eingeleitete Hofbildung fort. — 5. Vor 2 Jahren mittelstark gepreßte Stücke, die damals durch Bestrahlung und Belichtung blau gefärbt und dann im Dunkeln aufbewahrt wurden, sind noch heute blaugefärbt. — 6. Die unter 5 erwähnten blauen Stücke verfärben sich, neuerlich bestrahlt, nur wenig. — 7. Alte gepreßte Stücke sind an Bruchflächen spiegelnd glatt, frisch gepreßte weisen feinkörnige bis faserige oder schuppige Struktur auf. — Es scheint, daß gepreßte Steinsalze Rekristallisation zeigen, die um so rascher eintritt, je stärker die Pressung war; die Fähigkeit der Blaufärbung verschwindet, sobald die Rekristallisation erfolgt ist. Letztere wird durch Radiumbestrahlung wesentlich beschleunigt. Die raschere Rekristallisation starker gepreßter Stücke stimmt überein mit der bei Metallen beobachteten Abnahme der Rekristallisationstemperatur bei zunehmendem Verformungsgrad.

S.

### Deutscher Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums.

Berlin, 17. Januar 1929.

Vorsitzender: Patentanwalt Dr. Mintz, Berlin.

Rechtsanwalt Dr. Carl Becher, Berlin: „Die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Unionsvertrages“

Vor fünf Jahren hat Prof. Osterrieth einen Vortrag über die Ergebnisse der Wirtschaftskonferenz in Genf auch in bezug auf den unlauteren Wettbewerb gehalten. Genf war bekanntlich die Vorbereitung für Haag, und so hat Osterrieths letzte Schrift das Rüstzeug für dieses Gebiet geliefert. Bis Haag spielte das Wettbewerbsrecht im Unionsvertrage kaum eine Rolle, erst in Brüssel wurde der Artikel eingefügt, wonach die Ausländer in Sachen des unlauteren Wettbewerbs den gleichen Schutz genießen sollten wie Inländer. Im Jahre 1911 wurde dann in Washington diese Bestimmung im Artikel 2 aufgenommen und hier ausgesprochen, daß die Verbandsstaaten einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gewähren sollten. Das bedeutete durchaus nicht, daß die Staaten eine Sondergesetzgebung durchführen müßten. So hat Frankreich diesen Schutz auf Grund des § 13, 82 des Code civil durchgeführt, andere Staaten haben Sondergesetze erlassen. Durch den Haager Beschuß von 1925 wurden die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb zum internationalen materiellen Recht. Zweifellos kann man Osterrieth zustimmen, wenn er sagt, daß die Generalklausel des Unionsvertrages inhaltloser ist als der § 1 des deutschen Wettbewerbsgesetzes. Ganz anders dagegen ist es mit den Sonderbestimmungen. Bei der hier betonten Verwechselung der Ware zeigt sich deutlich der Einfluß der Unterschiebungsklage des englischen und amerikanischen Rechts. Wir haben in unserem Wettbewerbsgesetz nichts Ähnliches. Dies ist wohl dadurch bedingt, daß beim Zustandekommen des deutschen Wettbewerbsgesetzes das Warenzeichen gesetz bereits vorhanden war, dessen § 16 die Verwechselungsgefahr ausschließt. Leider hat aber die Rechtsprechung durch das Reichsgericht diese Scheidewand restlos niedergeissen. Auch in einem jüngst erschienenen Aufsatz hat Harms an Hand der Sonnengold-Entscheidung klargelegt, daß durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf Grund des Unionsvertrages § 16, 3 obsolet geworden ist. Der Unterschied zwischen Wettbewerbsrecht und Warenzeichenrecht ist der, daß das Wett-

bewerbsrecht die vorhandene Verkehrsgeltung zur Voraussetzung hat, während das Warenzeichenrecht im scharfen Gegensatz hierzu die Anwartschaft auf Verkehrsgeltung sichert. Es ist eine Frage, ob es einen Sinn hat, für eine Ware, die bereits Verkehrsgeltung erhalten hat, ein Warenzeichen eintragen zu lassen. Sie ist zu bejahen, denn wer eine Klage auf das Wettbewerbsrecht stützt, der muß erst die Verkehrsgeltung beweisen; wer auf Grund des Warenzeichenrechts klagt, braucht nur sich auf die Zeichenrolle zu berufen. Auch bei dem jüngst an gleicher Stelle gehaltenen Vortrag von Prof. Wasserburg waren sich ja alle Diskussionsredner darüber einig, daß die Gerichte strengere Anforderungen an die Beweisführung, ob Verkehrsgeltung vorhanden sei, stellen müßten. Dazu kommt, daß das Warenzeichen für das Reichsgebiet gilt, die Verkehrsgeltung dagegen kann örtlich beschränkt sein. Wenn das Warenzeichenrecht einen Ausschnitt des Wettbewerbs darstellt, dann darf das Warenzeichenrecht auch nicht missbraucht werden, um unlauteren Wettbewerb zu treiben. Das gilt also erstens für den Zeichenraub und zweitens für die Fälle, wo jemand aus dem Hinterhalt sich ein Gegeenzeichen einträgt läßt, um daun die unliebsamen Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen. Man kann also auch durch Ausübung eines formalen Rechts unlauteren Wettbewerb treiben. Dieser Satz gilt auch für das Namensrecht. Man darf unter Umständen auch den eigenen Namen nicht gebrauchen, um Verwechslungen herbeizuführen, und damit ist auch der Schlüssel gegeben für die Greuzen des Rechts am eigenen Namen. Wenn der Name zur Marke geworden ist, hört das Recht auf den Namen auf, und dementsprechend hätten die Fälle Arnheim, Malzmann und Stollwerck entschieden werden müssen. Das Reichsgericht hat anders entschieden, es hat seine Entscheidung abhängig gemacht davon, ob der Namensträger eine G. m. b. H., eine Aktiengesellschaft oder Einzelfirma ist. Hierfür fehlt dem Vortragenden jedes Verständnis. Vortr. belegt dies mit einem Beispiel seiner eigenen Praxis. Was nun den zweiten Sonderfall des § 10 des Unionsvertrages betrifft, so ist hier der Fortschritt in der Tatsache zu erblicken, daß auch die Gefährdung des Rufes einer Ware dadurch ausgeschlossen ist. Was die Rechtsfolgen des Unionsvertrages anbelangt, so ist ausdrücklich festgelegt, daß der Schutz wirksam sein muß. Im übrigen ist den Ländern völlige Freiheit zu lassen. Nur in einem einzigen Punkt ist eine besondere Regelung getroffen, nämlich die, daß, wenn es in einem Lande gestattet sei, daß die Klage durch einen Verband geführt wird, dann soll dieses Recht auch dem Kläger in den Verbandsstaaten zustehen. In der schon erwähnten Schrift Prof. Osterrieths gibt dieser an, daß man ursprünglich in Genf gewünscht habe, daß selbst die diplomatische Vertretung das Recht haben sollte, hier als Kläger aufzutreten. In Haag ist man vernünftiger gewesen, denn man habe eingesehen, daß häufig auch bei Klagen dieser Art der Kläger Unrecht bekommen könne, und daß man so die diplomatischen Vertretungen leicht Unannehmlichkeiten aussetze. Deshalb hat man sich dann in Haag auf die Verbände bzw. deren Syndici beschränkt. Da nun durch den Unionsvertrag die Ausländer den gleichen Schutz genießen wie die Inländer, so wäre es falsch, die Bestimmungen des Unionsvertrages etwa nur auf die Ausländer anzuwenden, sondern es müßte eigentlich auch der Inländer Klageansprüche auf den Unionsvertrag stützen können. De lege ferenda wird dies sehr zu begrüßen sein, und tatsächlich hat auch Italien de lege lata die Schlussfolgerungen hieraus gezogen. —

### Deutsche keramische Gesellschaft, Märkische Bezirksgruppe.

Berlin, den 22. Januar 1929.

Vorsitzender: Dr. H. Harkort, Velten.

Dr. H. Möhl, Berlin: „Die mikroskopische Untersuchung von Rohmaterialien in der Keramik.“

Nachdem man erkannt hatte, daß Rohmaterialien mit möglichst gleichmäßigem Korn die besten Eigenschaften für die Verarbeitung in der Keramik aufweisen, nachdem man die Verfilzung von Quarz und Tonsubstanz für das Verhalten des Quarzes bei der weiteren Verarbeitung erkannt hatte, ergab sich die Notwendigkeit der gesteigerten Anwendung des Mikroskops. Aus den Untersuchungen hat sich eine Reihe von Anhaltspunkten für die Eignung der Rohstoffe ergeben. Für